



Schülerbeförderungskosten

Anspruchsberechtigte

- Anspruch nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII:
 - Kinder und Jugendliche aus Familien mit
 - Leistungen nach dem SGBII („Hartz IV“)
 - Wohngeld
 - Kinderzuschlag zum Kindergeld
 - Sozialhilfe nach dem SGB XII
 - Leistungen nach §§ 2 und 3 AsylbLG

Allgemeine Voraussetzungen

- Schüler einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule
- Schüler ohne Ausbildungsvergütung
- Kinder einer Kindertageseinrichtung
- vor Vollendung des 25. Lebensjahres
- gültiger Leistungsbescheid

Was sind Schülerbeförderungskosten?

Schülerinnen und Schüler werden unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten der Fahrkarte erstattet, wenn dies zum Schulbesuch erforderlich ist.

Dies geschieht durch das Sachgebiet „ÖPNV, Schülerbeförderung“ im Landratsamt Heilbronn.

Für sie verbleibt lediglich ein Eigenanteil, den sie zahlen müssen.

Dieser Eigenanteil kann im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes auf Antrag bis zu einer zumutbaren Eigenleistung von 5 Euro übernommen werden.

Antragsverfahren

➤ Grundsatz

- Grundschüler und Schüler mit Ausbildungsvergütung wird in der Regel kein Zuschuss gewährt.
- für Schulwege unter 3 Kilometern gibt es keine Leistungen
- nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule
- vorrangige Leistungen sind in Anspruch zu nehmen



➤ Verfahren

- Antragstellung mit BuT-Hauptantrag *(ist beigefügt!)*
- Nachweis über die Zahlung des Eigenanteiles vorlegen (z.B. Kontoauszug)
- Übernahme der tatsächlichen monatlichen Kosten abzüglich eines Eigenanteiles von 5 € pro Monat.